

Besondere Geschäftsbedingungen – Probetraining in der KMA

1. Geltung: Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Anmeldungen zum Probetraining mit der KRAV MAGA ACADEMY von Tino Enders („KMA“) und dem jeweiligen Teilnehmer bzw. gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen, soweit im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde. „Teilnehmer“ im Sinne dieser Bedingungen ist jede Person, die sich zur Teilnahme am Probetraining mit der KMA schriftlich registriert hat.

2. Vertragsschluss: Die Anmeldung zum Probetraining ist ein unverbindlicher Vertrag mit der KMA über die Dauer der im Angebot beschriebenen Trainingseinheiten. Die KMA kann ab dem Zeitpunkt der Anmeldung diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) jederzeit beenden. Ein Anspruch gegen die KMA auf Abschluss eines Probetrainingsvertrages besteht nicht.

3. Leistungen der KMA: Der Teilnehmer ist berechtigt, für die vereinbarten Probetrainingsstunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, die von der KMA bereitgestellten Trainingsräume während der aktuell gültigen Zeiten fürs Probetraining zu benutzen. Die Nutzung richtet sich nach den Vereinbarungen im Vertrag selbst. Die Rechte des Mitglieds aus diesem Antrag sind nicht übertragbar.

4. Verhalten beim Training: Der Teilnehmer verpflichtet sich sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Trainingsutensilien pfleglich zu behandeln und etwaige Schäden unverzüglich anzuzeigen sowie bei der Teilnahme am Training stets die nötige Vorsicht und Rücksicht auf andere Teilnehmer walten zu lassen. Den Anweisungen der Instrukturen und deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist stets Folge zu leisten. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten kann die KMA den Teilnehmer von der Teilnahme am Training ausschließen und das Probetraining fristlos kündigen. Schadensersatzansprüche der KMA gegen den Teilnehmer bleiben davon unberührt.

5. Vertragsdauer, Verlängerung: Das Vertragsverhältnis ist maximal gültig für die im Angebot zum Probetraining dargestellte Anzahl an Trainingseinheiten, längstens jedoch für einen Zeitraum von vier Wochen ohne Verlängerung. Der Beginn des Zeitraumes richtet sich nach dem Besuch des ersten Probetrainings. Sollten die Probetrainingseinheiten innerhalb der 4-Wochenfrist nicht oder nicht vollständig genutzt worden sein, so verfällt jeglicher Anspruch auf das Angebot zum Probetraining und die Erstattung der Kosten. Jeder Teilnehmer darf sich pro Kalenderjahr nur einmal für das Angebot zum Probetraining anmelden. Der Vertrag endet automatisch nach der Nutzung im oben genannten Zeitraum. Um anschließend weiter am Training teilnehmen zu können, muss ein neuer, kostenpflichtiger Vertrag mit der KMA geschlossen werden, welche jeden Teilnehmer über die unterschiedlichen Optionen zum Ende des Probetrainings informieren wird.

6. Gebühren, Erstattungen: Probetrainingseinheiten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sind immer kostenfrei. Für alle anderen Altersstufen ab 16 Jahren können Gebühren anfallen, wenn dies in den Angebots- und Anmeldeformularen ausgewiesen ist. Wenn Gebühren für das Probetraining anfallen, so sind diese vor der Teilnahme am ersten Training vollständig zu begleichen. Wir akzeptieren sowohl Online- als auch Barzahlungen. Bei Überweisungen, die nicht rechtzeitig auf unserem Konto eingehen werden, ist ein schriftlicher Nachweis der Bank (Kontoauszug o.ä.) der durchgeführten Überweisung in Kopie bei der KMA abzugeben. Eine Erstattung der beglichenen Gebühren, kann nur erfolgen, wenn am ersten Probetraining noch nicht teilgenommen wurde und eine Kündigung nach Punkt 7 des Probetrainings innerhalb des festgelegten Zeitraumes unter Punkt 5 rechtzeitig an die KMA erfolgt ist.

7. Kündigung: Eine Kündigung, gleich aus welchem Grund, bedarf der Schriftform. Hierfür genügt eine formlose, elektronische Benachrichtigung per E-Mail, welche den Teilnehmer eindeutig identifizieren muss. Andere Wege, wie z.B. über Messenger-Programme, fernmündlich oder mündlich, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Zeitpunkt der Kündigung ist der Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung bei der KMA maßgeblich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Verstößen gegen die allgemein anerkannten Anstandsregeln, die jeweilige Hausordnung, Punkte dieses Vertrages oder im Ermessen der KMA, kann der Vertrag durch die KMA auch zu jedem Zeitpunkt fristlos gekündigt werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Teilnehmer unverzüglich 25,- EUR als Schadensersatz zu bezahlen.

8. Straffreiheit und Führungszeugnis: Der Teilnehmer bestätigt mit der Anmeldung und Selbstauskunft, dass keinerlei Eintragungen bezüglich Gewaltdelikten im Führungszeugnis (des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof) und Mitgliedschaften in kriminellen Vereinigungen oder vergleichbaren Clubs vorliegen. Abweichungen sind den Instrukturen vorher schriftlich mitzuteilen. Bei Falschangabe behält sich KMA vor, den Teilnehmer fristlos zu kündigen bzw. nicht in das Training aufzunehmen oder wieder auszuschließen. KMA kann jederzeit die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses oder eine vergleichbare Sicherheitsüberprüfung verlangen. Bei minderjährigen Teilnehmern unter 16 Jahren bestätigen der Teilnehmer und die Fürsorgeberechtigten, dass es bisher bezüglich Gewaltdelikten keine Vorfälle gegeben hat. Abweichungen sind auch hier schriftlich mitzuteilen.

9. Gesundheit und Haftung: Der Teilnehmer bestätigt, dass er sportgesund und uneingeschränkt sporttauglich ist. Im Zweifelsfalle hat der Teilnehmer vor der Anmeldung einen Arzt zu konsultieren. Die KMA kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes jederzeit verlangen. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass die KMA keine Haftung für seine Tauglichkeit und Gesundheit übernimmt und das Training, die Benutzung aller Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen stets auf eigene Gefahr erfolgt. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind gegen die KMA und deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit seitens der KMA bzw. der Unterrichtskräfte für sämtliche Verletzungen sind ausgeschlossen. Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Kleidung sowie für Wertgegenstände oder Geld, auch bei Nutzung der abschließbaren Schränke, wird keinerlei Haftung übernommen. Die KMA hat hier keine Überwachungs- oder Verwahrungspflichten. Der Teilnehmer haftet für sämtliche durch ihn verursachte Eigen-, Personen- und Sachschäden einschließlich der Trainingsgeräte und Einrichtungen der KMA (bei Minderjährigen haften automatisch die Fürsorgeberechtigten). Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers behoben.

10. Versicherung: Bei dem angebotenen Krav Maga-Training handelt es sich um ein körperlich belastendes, kontaktintensives Selbstverteidigungstraining, bei dem Verletzungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für die übrigen Trainingseinheiten der KMA (z.B. Ground Force). Die KMA hat keine Unfallversicherung für seine Mitglieder abgeschlossen. Der Abschluss einer solchen Versicherung liegt im Ermessen des Mitgliedes bzw. der Fürsorgeberechtigten, wird aber empfohlen.

11. Trainingszeiten, Anmeldung: Der Teilnehmer meldet sich, bei Minderjährigen die Fürsorgeberechtigten, grundsätzlich elektronisch für das Probetraining an. Erst nach einer Bestätigung zur Anmeldung, darf dieser am Training teilnehmen. Die KMA behält sich vor, die bei Antragstellung gültigen Öffnungszeiten sowie Trainingstage, -zeiten, -orte und trainingsfreien Wochen (Urlaubszeit) an allen Standorten jederzeit zu ändern. An gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich kein Training statt. In den Ferienzeiten findet der Trainingsbetrieb grundsätzlich statt, jedoch kann es zu einem eingeschränkten Programm kommen. Trainingseinheiten bei denen weniger als 3 Teilnehmer anwesend sind, können jederzeit ausfallen. Dies liegt im Ermessen des jeweiligen Instructors oder Trainingsstundenleiters. Ausgefallene Probetrainingseinheiten können nachgeholt werden.

12. Minderjährige: Minderjährige Teilnehmer müssen von oder in Begleitung der Fürsorgeberechtigten zum Probetraining angemeldet werden. Die Fürsorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen sind verpflichtet Minderjährige, bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, vor dem Trainingsbeginn *persönlich in die Obhut des Instructors* zu bringen sowie spätestens pünktlich zum Trainingsende rechtzeitig abzuholen. Wird das minderjährige Mitglied nicht (rechtzeitig) abgeholt, so wird die KMA nötigenfalls kostenpflichtige Maßnahmen ergreifen, welche den Eltern in Rechnung gestellt werden. Minderjährige zwischen dem 10. und 16. Lebensjahr können mit Einverständnis beider Elternteile auf eigene Gefahr den Weg bis zur Trainingshalle und nach Hause zurücklegen. Hierfür ist ein schriftlicher Nachweis notwendig. Eine Haftung durch die KMA, insbesondere bei Unfällen auf dem Weg zum bzw. vom Training sind damit ausgeschlossen. Die Fürsorgeberechtigten müssen ihre telefonische Erreichbarkeit während der Trainingseinheiten sicherstellen oder vor Ort anwesend bleiben.

13. Videoüberwachung: Die KMA kann und wird an ihren Standorten Technik zur dauerhaften Videoüberwachung einsetzen. Die Trainingscenter mit Videoüberwachung sind bereits im Eingangsbereich entsprechend gekennzeichnet. Die Überwachung dient lediglich der einbruchs- und diebstahlsrelevanten Bereiche und die Daten werden nach spätestens 8 Wochen vollständig gelöscht. Umkleiden und Duschen sind selbstverständlich von der Überwachung ausgenommen.

14. Hausordnung: Der Teilnehmer hat die jeweiligen Hausordnungen der Trainingscenter zu beachten, die insbesondere Regelungen zur Benutzung der Trainingsräume und Umkleiden sowie zum Verhalten im Training und zur Wahrung der Rechte anderer Trainingsteilnehmer enthalten können.

15. Veränderungen: Der Teilnehmer verpflichtet sich, Änderungen aller abgefragten Daten, insbesondere zu Namen, Postanschrift, E-Mailadresse und Einleitung oder Abschluss von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft sowie Einleitung der Vorermittlung bzw. Abschluss von Disziplinarverfahren unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die der KMA dadurch entstehen, dass das die Änderungen nicht unverzüglich mitgeteilt werden, trägt das Mitglied.

16. Gesetzliche Bestimmungen: Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass die missbräuchliche Anwendung der erlernten Techniken und Konzepte strafbar sein kann. Insbesondere hat der Teilnehmer selbst dafür Sorge zu tragen, sich stets im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu bewegen (vor allem §32 ff. StGB – Notwehr ff.).

17. Weitere Vereinbarungen: Der KMA ist gestattet während der Trainingseinheiten entstehende Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen unentgeltlich für Werbe- und Repräsentationszwecke zu verwenden. Dem Mitglied sind während des Trainings grundsätzlich keine Ton- oder Videoaufnahmen gestattet. Setzt die KMA während des Trainings sog. UAS (unbemannte Luftfahrtgeräte/ Drohnen) ein, erteilt der

Teilnehmer hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass Aufnahmen aus allen Perspektiven gefertigt werden dürfen, auch wenn hierzu ein Flug über die Köpfe hinweg durchgeführt wird. Durch die Teilnahme am Unterricht erwirbt der Teilnehmer nicht das Recht in selbständiger Weise zu unterrichten oder Inhalte des Trainings zu publizieren.

18. Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbar ist.

Das Mitglied erkennt durch seine Unterschrift den Vertragsinhalt unter Einschluss der Hausordnung und der Öffnungszeiten an. Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand: 01.01.2018

Hinweis bei der Anmeldung von Minderjährigen:

Die Anmeldung ist von beiden Elternteilen zu genehmigen, es sei denn, (i) der durchführende Elternteil kann das Kind allein vertreten oder (ii) der andere Elternteil ist einverstanden. Bei einer Anmeldung zum Probetraining durch einen Elternteil, geht die KMA grundsätzlich automatisch von dem Vorliegen dieser Berechtigung aus, welchem mit dem Abschluss bestätigt wird!